

Stadt Rietberg



---

## 112. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rietberg

- Umweltbericht -

---





Stadt Rietberg

# 112. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rietberg

- Umweltbericht -

---

**Projektnummer**

22-903

**Bearbeitungsstand**

23.05.2023

**Auftraggeber**

Stadt Rietberg  
Rathausstr. 36  
33397 Rietberg

**Verfasser**



**Landschaftsarchitektur Umweltplanung**

Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GbR  
Engelbert-Kaempfer-Str. 8 | 33605 Bielefeld | T. 0521-557442-0  
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de  
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

**Projektbearbeitung**

Caroline Jahn  
Dipl.-Ing. für Landespflege

Dipl.-Ing. Stefan Höke  
Landschaftsarchitekt | bdla

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass .....	1
1.2	Methodik .....	2
<b>2.0</b>	<b>Vorhaben.....</b>	<b>4</b>
2.1	Vorhabenbeschreibung .....	4
2.2	Wirkfaktoren.....	5
<b>3.0</b>	<b>Untersuchungsgebiet und einschlägige Fachplanungen .....</b>	<b>6</b>
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets.....	6
3.2	Realnutzung.....	6
3.3	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen.....	7
3.4	Entwicklungsprognose des Plangebiets bei Nichtdurchführung der Planung.....	10
<b>4.0</b>	<b>Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen.....</b>	<b>11</b>
4.1	Schutzgutbezogene Umweltsituation und Konfliktanalyse .....	11
4.2	Auswirkungen auf Natura 2000 und andere Schutzgebiete .....	20
4.3	Erhebliche Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen.....	20
4.4	Kumulierende Wirkungen und sonstige erhebliche Auswirkungen .....	21
4.5	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	21
4.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	22
<b>5.0</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>23</b>
<b>6.0</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>25</b>

## 1.0 Einleitung

### 1.1 Anlass

Die Stadt Rietberg plant die 112. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rietberg, um ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ im Stadtteil Rietberg darzustellen. Im Parallelverfahren findet die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 301 „Schützenplatz und Reisemobilstellplätze Teichwiesen“ der Stadt Rietberg statt. Ziel ist, die planerischen Voraussetzungen für einen zentrumsnahen Reisemobilstellplatz zu schaffen. Das Plangebiet liegt an den Straßen „Torfweg“ und „An den Teichwiesen“ östlich des Stadtzentrums von Rietberg.

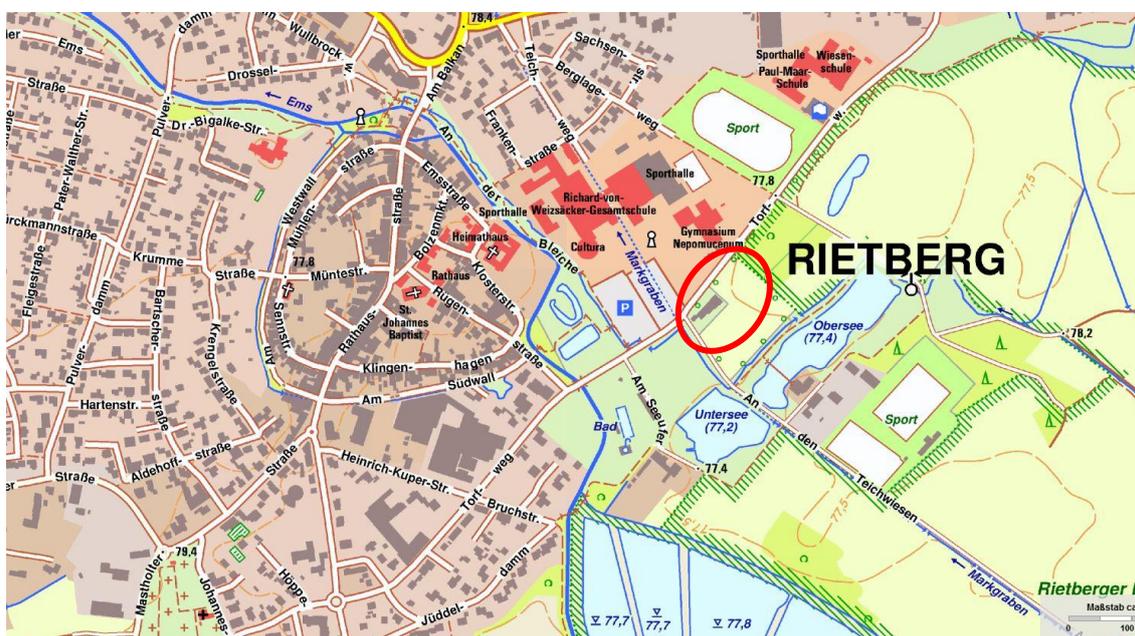


Abb. 1 Lage des Plangebiets auf Grundlage der DTK (BEZIRKREGIERUNG KÖLN 2022)

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist für die Änderung eines Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BAUGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens darzustellen.

Der hiermit vorgelegte Umweltbericht ist Grundlage der behördlichen Umweltprüfung, bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

## 1.2 Methodik

Die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich gemäß § 1 Abs. 1 BUNDES NATUR-SCHUTZGESETZ (BNATSCHG) aus dem allgemeinen Grundsatz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 301 „Schützenplatz und Reisemobilstellplätze Teichwiesen“ der Stadt Rietberg können Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein. Diese Eingriffe sind nach § 13, § 14 Abs. 1, § 15 und § 18 Abs. 1 BNATSCHG i. V. m. § 1a Abs. 3 BAUGB zu analysieren, quantifizieren und – sofern erforderlich – durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Nach den Vorgaben des § 2 Abs. 4 BAUGB ist für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht vorzulegen, welcher gemäß Anlage 1 des BAUGB die folgenden Punkte beinhaltet:

- „Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans“
- „Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind“
- „Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen [...]; hierzu gehören folgende Angaben:
  - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
  - b) Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung [...] abgeschätzt werden kann“
  - c) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind [...] insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen [...] auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben
  - d) Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder [...] ausgeglichen werden sollen, sowie [...] Überwachungsmaßnahmen
  - e) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“
- „Beschreibung [...] der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung“
- „Hinweise auf Schwierigkeiten [...] bei der Zusammenstellung der Angaben [...], zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse“
- „Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen“

Die „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung“ nimmt in Form einer „Konfliktanalyse“ einen Großteil des Umweltberichts ein. Die „Konfliktanalyse“ wird auf Grundlage des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BAUGB schutzgutbezogen durchgeführt. Die zu betrachtenden Schutzgüter umfassen:

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- kulturelles Erbe

Darüber hinaus sind auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie eine potenzielle „Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete“ zu betrachten. Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erarbeiten. Dazu werden für jedes Schutzgut die relevanten Wirkungen beschrieben und die geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen benannt. Damit verbunden sind bei Bauleitplanverfahren nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 BNATSchG auch die Vorschriften des Baugesetzbuchs (§§ 1a, 35 BAUGB) zur sogenannten Eingriffsregelung.

Neben den Bestimmungen des BAUGB gibt das BNATSchG in § 34 Abs. 1 vor, dass Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten, die im Einflussbereich des Vorhabens liegen, geprüft werden müssen. Die Betrachtung von Zielen des Umweltschutzes in einschlägigen Fachplänen (gemäß Anlage 1 des BAUGB) geht darüber hinaus mit der Notwendigkeit einer Betrachtung von anderen Schutzgebieten einher.

Für die Konfliktanalyse wurden das folgenden Fachgutachten ergänzend herangezogen:

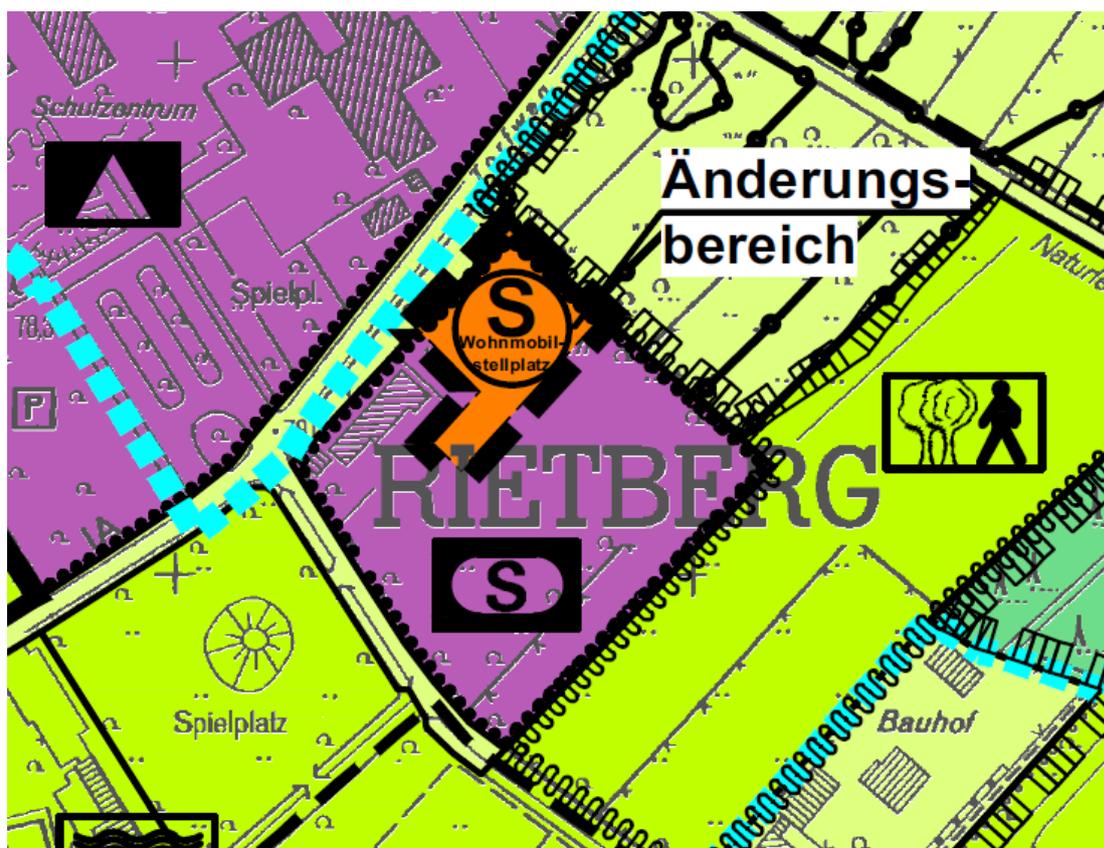
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2022)

Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren und vor dem Hintergrund der jeweiligen Situation der Schutzgüter bzw. des Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens werden abschließend die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

## 2.0 Vorhaben

### 2.1 Vorhabenbeschreibung

Der Geltungsbereich der 112. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rietberg liegt im Norden einer Fläche, die bisher als Fläche für den Gemeinbedarf „Schützenplatz“ dargestellt wurde. Zukünftig wird ein Teilbereich von rund 3000 m<sup>2</sup> im Norden dieser Fläche als „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Wohnmobilstellplatz‘“ dargestellt.



Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“



Fläche für Gemeinbedarf



Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen  
(T = Sporthalle, S = Schützenplatz)



Geltungsbereich dieser FNP-Änderung

Abb. 2 Ausschnitt aus dem Vorentwurf zur 112. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rietberg mit Stand von Juni 2023 (STADT RIETBERG 2023)

## 2.2 Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben können sich die in der folgenden Tabelle (Tab. 1) dargestellten allgemeinen Wirkfaktoren ergeben, wobei die spezifische Umweltsituation im Plangebiet zunächst nicht mit einbezogen wird.

**Tab. 1** Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 112. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rietberg

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
<b>Baubedingt</b>			
Baufeldräumung	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus im Bereich der Wohnmobilstellplätze und Zufahrt	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung / Veränderung	Boden
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration	Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärm- und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Beeinträchtigung von Anwohnern Störung der Tierwelt	Mensch Tiere Boden, Wasser, Luft
<b>Anlagebedingt</b>			
Anlage von Wohnmobilstellplätzen mit Zufahrt	Versiegelung und Teilversiegelung von Bodenflächen	Nachhaltiger Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
		Nachhaltiger Verlust von Bodenfunktionen	Boden
<b>Nutzungsbedingt</b>			
Nutzung der Wohnmobilstellplätze	Erhöhung der Lärm- und Lichte missionen und der Reize durch Bewegung, leichte Erhöhung der Schadstoffbelastung durch Abgase	Beeinträchtigung von Anwohnern Störung der Tierwelt	Mensch Tiere Luft, Boden, Wasser

### 3.0 Untersuchungsgebiet und einschlägige Fachplanungen

#### 3.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das rd. 3.000 m<sup>2</sup> große Plangebiet, den Geltungsbereich der 112. Änderung des Flächennutzungsplans. In die Betrachtung einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

#### 3.2 Realnutzung

Das Plangebiet wird durch die St. Hubertus Schützengilde als Schützenplatz genutzt. Im Umfeld befindet sich westlich des Plangebiets das Vereinsheim mit zwei Wohnungen. Nordwestlich grenzt eine öffentliche Grünfläche und der Torfweg an. Im weiteren Umfeld des Plangebiets liegt nordwestlich die Siedlungsfläche von Rietberg. Nordöstlich grenzt ein Bruchwald als Teil des Naturschutzgebiets „Rietberger Emsniederung“ an das Plangebiet an. Südöstlich setzt sich der Schützenplatz in Form einer Scherrasenfläche fort, während südöstlich des Schützenplatzes der Gartenschaupark Rietberg mit einem angelegten See (Obersee) gelegen ist. Südwestlich grenzt die Straße „An den Teichwiesen“ und dahinter der Gartenschaupark Rietberg an den Schützenplatz.



Abb. 3 Luftbild (BEZIRKREGIERUNG KÖLN 2022) mit Lage des Plangebiets (rote Strichlinie)

### 3.3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen

Für das Untersuchungsgebiet wurden die in Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellten Ziele des Umweltschutzes abgefragt, um sie bei der Beschreibung und Bewertung vorhabenbedingter erheblicher Umweltauswirkungen sowohl für die Bestandssituation als auch für die Konfliktanalyse (vgl. Kap. 4.0) zu berücksichtigen.

#### 3.3.1 Einschlägige Gesetze und andere bindende Vorschriften

Neben den in der einleitenden Methodik genannten gesetzlichen Grundlagen des Umweltberichts spezifizieren weitere Fachgesetze, Richtlinien und Normen die Ziele des Umweltschutzes. In der nachfolgenden Tabelle sind die im Umweltbericht berücksichtigten Vorschriften sowie ihre jeweiligen Zielsetzungen dargestellt.

**Tab. 2** Einschlägige Fachgesetze und ihre Umweltschutzziele

Fachgesetz	Ziele des Umweltschutzes
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Schutzgüter sind <ul style="list-style-type: none"> <li>• Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,</li> <li>• Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,</li> <li>• Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,</li> <li>• kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,</li> <li>• Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern</li> </ul>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffen,  Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (z.B. Gebietschutz, allgemeiner und besonderer Artenschutz)
Baugesetzbuch (BauGB)	schonender Umgang mit Grund und Boden, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Schutz der natürlichen Lebensgrundlage,  Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)	Schutz von Gewässern als Bestandteil der Natur, des Lebensraums und der Lebensgrundlage des Menschen,  ortsnaher Niederschlagswasserversickerung oder vom Schmutzwasser getrennte Einleitung in die Kanalisation,  Heilquellenschutz

**Fortsetzung Tab. 2**

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)	Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Vorbeugen schädlicher Umwelteinwirkungen
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), DIN 18300 und DIN 18915	Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen
Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)	Schutz wild lebender Arten, ihrer Lebensräume und ihrer europäischen Vernetzung, Erhalt der biologischen Vielfalt

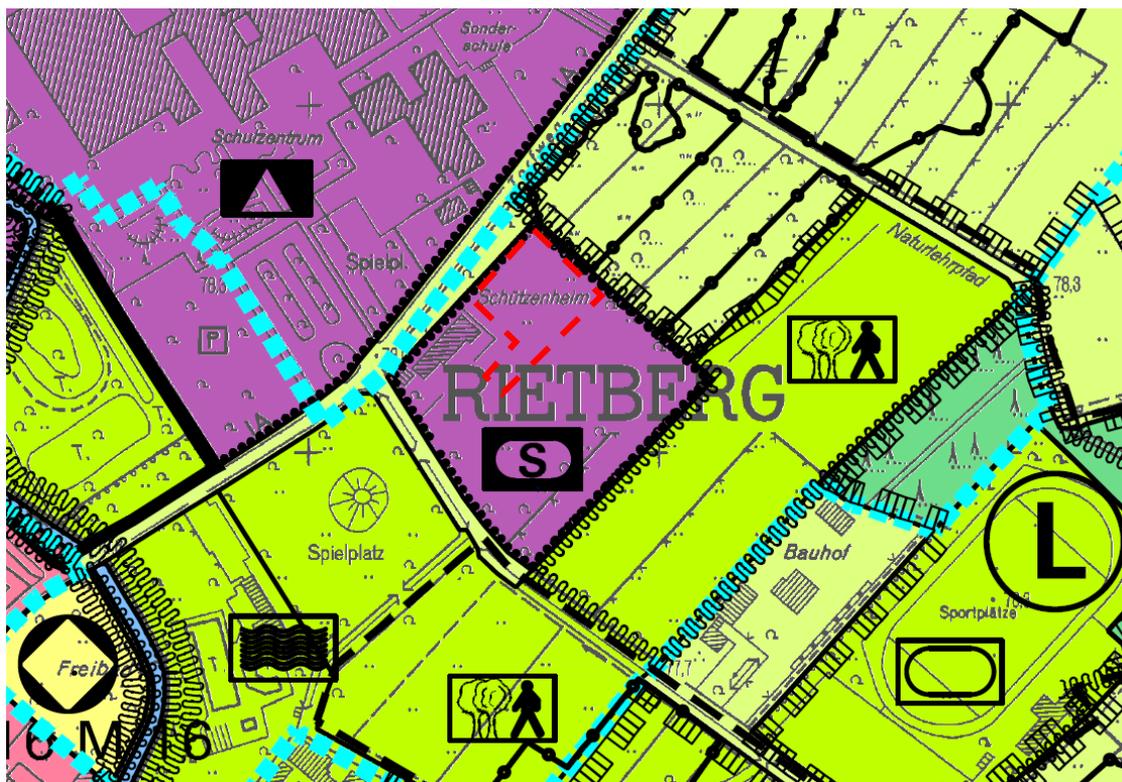
### 3.3.2 Regionalplanung, Bauleitplanung und Entwicklungskonzepte

#### Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt auf Blatt 26 das Plangebiet und angrenzende Flächen als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar.

#### Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg stellt für den Geltungsbereich der 112. Änderung des Flächennutzungsplans „Flächen für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schützenplatz“ dar. Das Plangebiet liegt innerhalb der „Abgrenzung des Erholungsortes gemäß § 12 KOG“ (STADT RIETBERG 2016).



Flächen für den Gemeinbedarf



Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen  
(T = Sporthalle, S = Schützenplatz)



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für die Forstwirtschaft



Abgrenzung des Erholungsortes gemäß § 12 KOG

Abb. 4 Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg (STADT RIETBERG 2016) mit eingezeichneter Lage der 112. Flächennutzungsplanänderung (rote Strichlinie)

### Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich der geplanten Änderung besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

### **3.3.3 Naturschutzfachliche Planungen**

#### **Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen**

Innerhalb des Geltungsbereichs ist der derzeitige Scherrasen als Feucht- und Nassgrünland (BT-4116-0318-2004) verzeichnet, ohne dass er als geschütztes Biotop eingeordnet wurde.

Östlich des Geltungsbereichs grenzt das 4.313 km<sup>2</sup> große Naturschutzgebiet Rietberger Emsniederung (GT-001K1) an das Plangebiet. Außerdem grenzt östlich ein Bruchwald mit Großseggenrietflächen an das Plangebiet. Diese Biotoptypen sind nach § 30 BNATSCHG und § 42 LNATSCHG NRW gesetzlich geschützt und wurden mit der Kennung BT-4116-0284-2011 und BT-4116-0283-2011 versehen. (LANUV 2022a)

#### **Wasserrechtliche Festsetzungen**

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten (MUNV NRW 2022).

### **3.4 Entwicklungsprognose des Plangebiets bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Bestandssituation fortbestehen. Da sich das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereichs befindet und einer entsprechenden anthropogenen Nutzung unterliegt, bestehen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft keine Entwicklungspotenziale.

## 4.0 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

In Kapitel 4.0 wird die bestehende Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Dazu werden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet (Basisszenario). Das Plangebiet und dessen Umfeld wurden am 28. September 2022 begangen. Im Plangebiet sind die Biotoptypen flächendeckend erfasst worden (vgl. Kap. 4.1.3).

Durch Vergleich der Bestandssituation mit dem geplanten Vorhaben werden die von dem Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt (Konfliktanalyse).

Neben der schutzgutbezogenen Betrachtung von Basisszenario und Konfliktanalyse erfolgt die Betrachtung von erheblichen Umweltauswirkungen auf Natura 2000 und andere Schutzgebiete, von erheblichen nachteiligen Auswirkungen vorhabenbedingter Unfälle oder Katastrophen auf die Umweltschutzgüter sowie von kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben.

### 4.1 Schutzgutbezogene Umweltsituation und Konfliktanalyse

#### 4.1.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Die Betrachtung des Schutzguts umfasst die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt. Die Auswirkungen beziehen sich vor allem auf Beeinträchtigungen durch Emissionen oder andere gesundheitliche Gefahren sowie auf Beeinträchtigungen von Erholungs- und Aufenthaltsfunktionen.

#### Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung – Basisszenario

- Schadstoffemissionen

Nordwestlich des Plangebiets verläuft die zweispurige Straße „Torfweg“. Als südliche Umgehungsstraße des Ortskerns handelt es sich um eine – auch mit LKW und Linienbussen – vielbefahrene Straße. Der Verkehr emittiert Stäube und Gase in das Plangebiet.

Durch die Lage am Siedlungsrand von Rietberg und durch die Abgrenzung zum Torfweg durch eine über 10 m breite gehölzbestandene Grünfläche sowie durch die Einbettung in umgebende Grünflächen kann insgesamt jedoch von einer geringen Schadstoffbelastung ausgegangen werden.

- Schallemissionen

Der Verkehr auf der genannten Straße emittiert Lärm in das Plangebiet. Des Weiteren befinden sich die Zufahrt und die Eingänge zu Vereinsheim und den Wohnungen des Vereinsgebäudes westlich des Plangebiets. Außerdem führen Veranstaltungen (z. B. Schützenfest, Zirkus) mit viel Besucherverkehr usw. im Plangebiet zu temporären Lärmbelastungen.

- Erholung

Eine Erholungsnutzung findet im Plangebiet temporär während Veranstaltungen auf dem Schützenplatz statt. Ca. 100 m südwestlich des Plangebiets liegt der Gartenschaupark Rietberg, der überregionale Bedeutung für die Erholung hat.

## **Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung – Konfliktanalyse**

### Schadstoffemissionen

Bei Realisierung der geplanten Schaffung von Stellplätzen für Wohnmobile ist eine temporäre Zunahme des Kfz-Verkehrs im Plangebiet durch an- und abfahrende Wohnmobile zu erwarten. Diese können zu einer geringfügigen Zunahme der Schadstoffemissionen innerhalb des Plangebiets führen. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Schadstoffbelastung wird sich die geringfügige Zunahme nicht erheblich auswirken, sodass insgesamt ein unerhebliches Maß eingehalten wird.

### Schallemissionen

Bei Realisierung des Vorhabens ist eine Zunahme der Lärmemissionen während der Bauphase zu erwarten. Diese ist auf die Zeit der Bauphase begrenzt. Demgegenüber können sich nutzungsbedingt immer wiederkehrende Lärmemissionen durch die An- und Abfahrt von Wohnmobilen, dem Fußverkehr von den Wohnmobilen zum Gartenschaupark und Innenstadtbereich sowie durch die Aktivitäten auf den Stellplätzen durch Wohnmobilbewohner (z.B. Gespräche, Wohnmobiltüren) ergeben. Auch sind die zukünftigen Wohnmobilstellplatznutzer dem Lärm des angrenzenden Torfwegs ausgesetzt.

Insgesamt wird die Zunahme der Lärmbelastung, da sie nur temporär auftritt und unter Einbeziehung der gegebenen Vorbelastungen als geringfügig eingeordnet.

### Erholung

Da eine Nutzung der Stellplätze mit der Nutzung durch Veranstaltungen koordiniert wird, sind hier keine Konflikte zu erwarten. Die Erholungsfunktion des Gartenschauparks wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

#### **4.1.2 Schutzgut Tiere**

Die Betrachtung des Schutzguts umfasst eine Bestandsaufnahme der gesamten Fauna im Plangebiet und eine Analyse der vorhabenbedingten Gefährdung insbesondere von planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNATSchG.

##### **Schutzgut Tiere – Basisszenario**

Die Hecke an nordöstlicher Plangebietsgrenze eignet sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte störungsunempfindlicher Brutvögel des Siedlungsbereichs. Weder Fledermäuse noch Amphibien oder Reptilien nutzen das Plangebiet als Lebensraum.

##### **Schutzgut Tiere – Konfliktanalyse**

Bei Anlage der Wohnmobilstellplätze kommt es zu der Fällung einer Platane im Osten des Plangebiets. Die übrigen Bäume der Fläche werden durch den Bebauungsplan dauerhaft gesichert. Bei der Fällung besteht ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko brütender Altvögel und Jungvögel. Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSchG ist somit nur auszuschließen, wenn die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) erfolgt. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung ergeben sich keine negativen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere.

#### **4.1.3 Schutzgut Pflanzen**

Die Betrachtung des Schutzguts umfasst die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die vorhandene Biotopausstattung und Vegetation.

##### **Schutzgut Pflanzen – Basisszenario**

###### Plangebiet

Nahezu die gesamte Fläche des Plangebiets wird als Intensivrasenfläche gepflegt. Lediglich entlang der nordöstlichen Grenze des Plangebiets befindet sich eine regelmäßig geschnittene ca. 170 m hohe Hainbuchenhecke. Außerdem steht im Osten des Plangebiets eine Platane.

###### Umfeld des Plangebiets

Bei der Vegetation des Umfelds des Plangebiets ist vor allem der Bruchwald nordöstlich des Plangebiets hervorzuheben. Er stellt mit seinen sumpfigen Flächen mit Seggenried und alten Weidenbäumen ein naturbelassenes und seltenes Biotop für Pflanzen dar.

## Schutzgut Pflanzen – Konfliktanalyse

Durch die 112. Änderung des Flächennutzungsplans findet hauptsächlich ein Eingriff in das Schutzgut im Bereich des Intensivrasens innerhalb des Plangebiets statt. Außerdem soll die Platane im Osten des Plangebiets gefällt werden. Die Hainbuchenhecke im Plangebiet wird durch den parallel aufzustellenden Bebauungsplan dauerhaft gesichert. Diese Sicherung wird als positiv gewertet. Auf die Vegetation im Umfeld des Plangebiets hat die Planung keinerlei Auswirkungen. Es wird insgesamt von einer neutralen Auswirkung auf das Schutzgut ausgegangen.

### 4.1.4 Schutzgut biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität wird als Sammelbegriff für die Vielfalt der Lebensformen auf allen Organisationsebenen – von genetischer Vielfalt innerhalb einer Art über die Artenvielfalt bis hin zur Vielfalt von Ökosystemen – verwendet. Die biologische Vielfalt ist Grundlage für artenreiche sowie hochkomplexe Ökosysteme. Durch die komplexen Wechselwirkungen zwischen den Lebensformen wirkt sich ein Verlust von Genen, Arten und Ökosystemen erheblich aus. Für den Menschen ist die Biodiversität deshalb eine der wichtigsten Grundlagen für Überleben und Lebensqualität.

#### Schutzgut biologische Vielfalt – Basisszenario

Das Plangebiet weist aufgrund der anthropogen überprägten Strukturen eine geringe biologische Vielfalt auf. Der Mangel naturnaher Vegetationsbestände und der vergleichsweise hohe anthropogene Störungsgrad bedingen, dass das Plangebiet insbesondere durch häufige, anspruchslose und weit verbreitete Arten besiedelt wird. Aufgeschlüsselt nach Tier- und Pflanzenwelt werden sie in den Kapiteln 4.1.2 und 4.1.3 beschrieben.

#### Schutzgut biologische Vielfalt – Konfliktanalyse

Da mit dem Vorhaben Änderungen überwiegend im Bereich des Intensivrasens einhergehen, wird nach Realisierung der Planung eine mit der Bestandssituation vergleichbare Lebensgemeinschaft im Plangebiet erwartet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts ist daher auszuschließen.

### 4.1.5 Schutzgüter Fläche und Boden

Gemäß der Anlage 4 des UVPG wird unter dem Schutzgut **Fläche** insbesondere der „Flächenverbrauch“ verstanden. Die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes konkretisiert diesen als Anstieg von Siedlungs- und Verkehrsflächen und dem damit einhergehenden Freiraumverlust (DIE BUNDESREGIERUNG 2021). Der Flächenverbrauch kann beispielsweise durch Maßnahmen der

Innenentwicklung und des Flächenrecyclings reduziert werden. Das Schutzgut **Boden** hingegen bezieht sich insbesondere auf die natürlichen Bodenfunktionen (z. B. Puffer-, Austausch-, Filter-, Lebensraum-, Produktions-, Archivfunktion), die beispielsweise durch „Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung“ (Nr. 4 b der Anlage 4 zum UVPG) beeinträchtigt werden können. Aufgrund der inhaltlich-funktionalen Verbindung und Abhängigkeit der beiden Schutzgüter werden sie zusammen betrachtet.

### **Schutzgüter Fläche und Boden – Basisszenario**

Gemäß den Daten des Geologischen Diensts NRW werden die Bodenfunktionen im Plangebiet (Bodeneinheit L4116\_HN031GW1) wie folgt bewertet:

Der Bodentyp im Untersuchungsgebiet ist Niedermoor mit sandigem Oberboden. Der Boden ist grundnass und weist keine Versickerungsfähigkeit auf. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist extrem hoch. Die Wertzahl der Bodenschätzung liegt zwischen 15 und 35 und damit ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit als gering zu bewerten. Die Eignung für Erdwärmekollektoren wird im 2. Meter als extrem hoch eingeschätzt. Die Böden im Plangebiet und weiten Umfeld werden als schutzwürdig eingestuft, da sie „Moorböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ darstellen. (GD NRW 2022).

Die Bewertung der Regelungs- und Pufferwirkung erfolgt auf Basis bodenphysikalischer Kennwerte und der Wasserverhältnisse und ist weitgehend identisch mit der Bewertung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit (MUNLV NRW 2007a). Die Regelungs- und Pufferwirkung des anstehenden Bodens sind somit als gering zu bewerten.

Ein Großteil des Bodens im Plangebiet ist wegen seiner Nutzung, Bepflanzung und Intensivpflege der Vegetation in seiner Funktion als Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere stark eingeschränkt.

Eine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte hat der Boden im Plangebiet nicht. (TETRAEDER.COM GMBH 2023)

Die Fläche des Plangebiets ist keine Freifläche im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der BUNDESREGIERUNG (2021).

### **Schutzgüter Fläche und Boden – Konfliktanalyse**

Durch die Anlage der Stellplätze wird Fläche im Plangebiet versiegelt.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz führt in § 1 Satz 3 BBodSchG aus: „Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“ (BBODSCHG)

Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust der Bodenfunktionen im Bereich von versiegelten und teilversiegelten Flächen nicht zu vermeiden. Bei dem überbauten Boden handelt es sich um einen Boden mit gering ausgeprägten Bodenfunktionen bezüglich Regulations- und Pufferfunktion, Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere und Versickerungsfähigkeit. Er erfüllt keine Funktion als Moorboden bzw. Biotop eines Extremstandortes oder Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Unter Berücksichtigung vorgenannter Punkte ist der Eingriff in den Boden nicht erheblich.

Im Hinblick auf das Planungsziel der Schaffung von neuen Wohnmobilstellplätzen kann eine Beeinträchtigung des Schutzguts Boden nicht vermieden werden. Über die Naturschutzfachliche Eingriffsregelung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 301 „Schützenplatz und Reisemobilstellplätze Teichwiesen“ erfolgt auch ein Ausgleich für den Eingriff in den Boden.

Da der natürliche Boden einmal zerstört, kaum gleichwertig wieder hergestellt werden kann, verbleibt auch nach erfolgter Kompensation eine geringe Beeinträchtigung des Schutzguts. Auch wenn die Überbauung / Versiegelung von Flächen nicht vermieden werden kann, wird an dieser Stelle nochmal darauf hingewiesen, dass bei der Planung grundsätzlich sparsam und bedarfsgerecht damit umgegangen werden sollte.

Die vorliegende Planung löst keinen Freiraumverlust im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes aus.

#### **4.1.6 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut umfasst die Teilschutzgüter Grundwasser und Oberflächenwasser. Es werden vorhabenbedingte Veränderungen oder Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern, Grundwasserfunktionen, des Grundwasserschutzes oder Regenwassermanagements betrachtet.

##### **Schutzgut Wasser – Basisszenario**

###### Teilschutzgut Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 3\_08 „Niederung der Oberen Ems (Rietberg/Verl)“. Der mengenmäßige Zustand wird als gut bewertet, der chemische Zustand als schlecht (MUNV NRW 2022).

Die Grundwasserneubildungsrate wird durch die bestehende Ableitung von Regenwasser (z.B. der Dachflächen des Vereinsgebäudes) innerhalb des Plangebiets leicht reduziert.

#### Teilschutzgut Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Es befinden sich zwei Stillgewässer (Ober- und Untersee, Teiche des Gartenschauparks Rietberg) und ein Graben etwa 100 m vom Plangebiet entfernt im Gartenschaupark Rietberg.

#### **Schutzgut Wasser – Konfliktanalyse**

Durch Neubau der Stellplätze werden zusätzliche Flächen versiegelt. Die Planung sieht jedoch keine Ableitung des auf diesen Flächen anfallenden Regenwassers in die Kanalisation vor, sondern das Regenwasser wird weiterhin vor Ort neben den asphaltierten Flächen versickern.

#### Teilschutzgut Grundwasser

Eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist durch die Planung nicht zu erwarten.

#### Teilschutzgut Oberflächenwasser

Aufgrund der räumlichen Distanz zu den Oberflächengewässern ist keine Beeinträchtigung des Teilschutzguts Oberflächengewässer durch das Vorhaben zu erwarten.

### **4.1.7 Schutzgüter Klima und Luft**

Das Schutzgut Klima umfasst die regionale bis lokale mittlere Ausprägung der Witterung über einen längeren Zeitraum (Klima) sowie das Klima in den bodennahen Luftschichten (Mikroklima), das stark von der vorhandenen Oberflächenbeschaffenheit, Bepflanzung und Bebauung geprägt ist. Aufgrund der engen Verbindung bzw. Abhängigkeit des Schutzguts Klima vom Schutzgut Luft werden die beiden Schutzgüter zusammen betrachtet.

#### **Schutzgüter Klima und Luft – Basisszenario**

Das Plangebiet und südöstlich angrenzende Bereiche werden derzeit dem „Freilandklima“ zugeordnet. Der Bereich südöstlich des Plangebiets (Bruchwald) wird dem „Waldklima“ zugeordnet. Die Siedlungsfläche nordwestlich des Plangebiets wird dem „Stadttrandklima“ zugeordnet. Die thermische Belastung innerhalb des Plangebiets tagsüber wird mit 29 bis 35 °C als mäßig bewertet. Der Kaltluftvolumenstrom und die nächtliche Überwärmung wird als „Grünfläche: Kaltluftvolumenstrom: mittel“ eingestuft. Dem Bereich des Plangebiets und den angrenzenden Flächen wird eine sehr hohe bis höchste thermische Ausgleichsfunktion für den angrenzenden

Siedlungsraum von Rietberg zugeordnet. Das Plangebiet liegt in keinem Klimavorsorgebereich. (LANUV 2022b)

### **Schutzgüter Klima und Luft – Konfliktanalyse**

Bei Realisierung der Planung wird Fläche durch die Stellplatzanlage versiegelt. Durch diese Flächenversiegelung können sich Teilbereiche des Plangebiets bei hoher Sonneneinstrahlung stärker erwärmen und damit das Mikroklima innerhalb des Plangebiets beeinträchtigen. Je nach Versiegelungsgrad und Bepflanzung der Wohnmobilstellplätze findet voraussichtlich eine Veränderung des Klimatops von „Freilandklima“ zu „Stadtrandklima“ statt. Die thermische Ausgleichsfunktion für den angrenzenden Siedlungsraum bleibt aufgrund der relativen Kleinflächigkeit der Vorhabenfläche und der angrenzenden Grünbereiche bestehen. Die Beeinträchtigung des Klimas ist insgesamt als geringfügig zu bewerten. Dennoch wird eine Beschattung der geplanten Stellplatzanlage durch die Anpflanzung von Bäumen und die Nutzung von bepflanzbaren Materialien wie z.B. Schotterrasen empfohlen.

#### **4.1.8 Schutzgut Landschaft**

Das Schutzgut umfasst sowohl die verschiedenen Landschaftsmerkmale am Eingriffsort, deren landschaftliche Zuordnung und Schutzstatus als auch den Erholungswert sowie die ästhetische Funktion des Landschaftsbilds in dessen Vielfalt, Eigenart und Schönheit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG vor dem Hintergrund vorhabenbedingter Auswirkungen auf diese Aspekte.

Das Plangebiet liegt am Stadtrand von Rietberg innerhalb des Geländes der St. Hubertus Schützengilde. Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen lagebedingt keine Beeinträchtigung des Schutzguts „Landschaft“.

#### **4.1.9 Schutzgut kulturelles Erbe**

Das UVPG führt das Schutzgut „kulturelles Erbe“ auf, wohingegen das BAUGB den Begriff der „Kulturgüter“ verwendet. Da es sich lediglich um terminologische und keine inhaltlichen Abweichungen handelt, wird im Folgenden der Begriff des „kulturellen Erbes“ verwendet. Nach BAUGB sind darüber hinaus Auswirkungen auf „sonstige Sachgüter“ zu beachten.

Als **kulturelles Erbe** werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer

„wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNATSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Demgegenüber ist der Begriff der **sonstigen Sachgüter** weder im UVPG noch in der Fachliteratur klar definiert. Bei Auswertung der Fachliteratur zeigt sich, dass das Schutzgut der Sachgüter überwiegend auf die Definition des kulturellen Erbes reduziert wird. Ein sonstiges Sachgut, welches nicht unter den Oberbegriff des kulturellen Erbes gefasst werden kann und gleichzeitig einen engen Bezug zur natürlichen Umwelt aufweist, ist in der Regel nicht festzustellen. Wirtschaftliche, gesellschaftliche oder soziale Auswirkungen des Vorhabens sind gemäß Kapitel 0.4.3 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPVWV) nicht zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen wird im Folgenden auf die Berücksichtigung sonstiger Sachgüter verzichtet.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Basisszenario**

#### Teilschutzgut Kulturgüter

Es befinden sich keine Kulturgüter oder Bodendenkmale im Plangebiet. (TETRAEDER.COM GMBH 2023)

#### Teilschutzgut Sachgüter

Eine Betrachtung der Sachgüter ergibt sich aus den oben beschriebenen Gründen nicht.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Konfliktanalyse**

Aufgrund der Bestandsituation ergeben sich keine Konflikte.

#### **4.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Als Wechselwirkungen sind solche Eingriffswirkungen auf eines der zu betrachtenden Schutzgüter zu bezeichnen, die sich mittelbar auch auf andere Schutzgüter auswirken und damit zu einer Zuspitzung bzw. (außergewöhnlichen) Verschärfung der Eingriffsfolgen führen können.

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushalts der vorangegangenen Kapitel berücksichtigt bereits vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen den Schutzgütern. Somit wird über die Schutzgutbetrachtung ein Großteil ökosystemarer Wechselwirkungen miterfasst. Bei isolierter Betrachtung der Schutzgüter können die Umweltauswirkungen einer Planung aufgrund der Komplexität eines Systems jedoch nie vollständig erfasst werden. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass über die bereits

betrachteten Auswirkungen hinaus Wechselwirkungen auftreten, die auf Basis der vorhandenen Informationen zur Bestandssituation und Vorhabencharakteristik nicht prognostiziert werden konnten. Wiederum ist davon auszugehen, dass solche schwer zu erfassenden Wechselwirkungen allenfalls einen geringen Einfluss auf die Schutzgüter ausüben.

In diesem Kapitel gesondert herauszustellen sind nur Zusammenhänge, die nicht schutzgutbezogen darstellbar sind und aus denen sich zusätzliche Aspekte für die Planung und Bewertung von deren Umweltauswirkungen ergeben. Für das vorliegende Vorhaben sind nach Abwägung aller vorhandenen Informationen und Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter keine sich negativ verstärkenden Wechselwirkungen zu erkennen.

#### **4.2 Auswirkungen auf Natura 2000 und andere Schutzgebiete**

Von dem Vorhaben werden keine Beeinträchtigungen der umliegenden Schutzgebiete erwartet.

#### **4.3 Erhebliche Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen**

Von dem Vorhaben geht kein erhöhtes Risiko schwerer Unfälle oder sonstiger Katastrophen aus.

Bei der Planung ist zu beachten, dass der Wohnmobilstellplatz in einem bodenfeuchten Gebiet errichtet werden soll. Außerdem sind die Hinweise der Hochwassergefahrenkarte zu beachten:

Auf der Hochwassergefahrenkarte GSK 3114 „Sennebach“ sowie auf der Hochwassergefahrenkarte GSK 3 „Ems“ wird für ein Hochwasserszenario mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (100-jährig) und genauso für ein Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit (alle 10 - 25 Jahre) (vgl. Abb. 5) das Plangebiet im östlichen Bereich als gefährdet von einem Hochwasser mit einem Wasserstand von 0,5 - 1 m Höhe, im westlichen Bereich gefährdet von einem Hochwasser mit einem Wasserstand von 0 - 0,5 m Höhe dargestellt. (MUNV NRW 2022)

Die Hochwassergefährdung sollte in der weiteren Planung berücksichtigt werden, z.B. ist ein Maßnahmenkonzept zu entwerfen, welches sicherstellt, dass die Wohnmobilstellplätze im Fall eines drohenden Hochwassers geräumt werden.

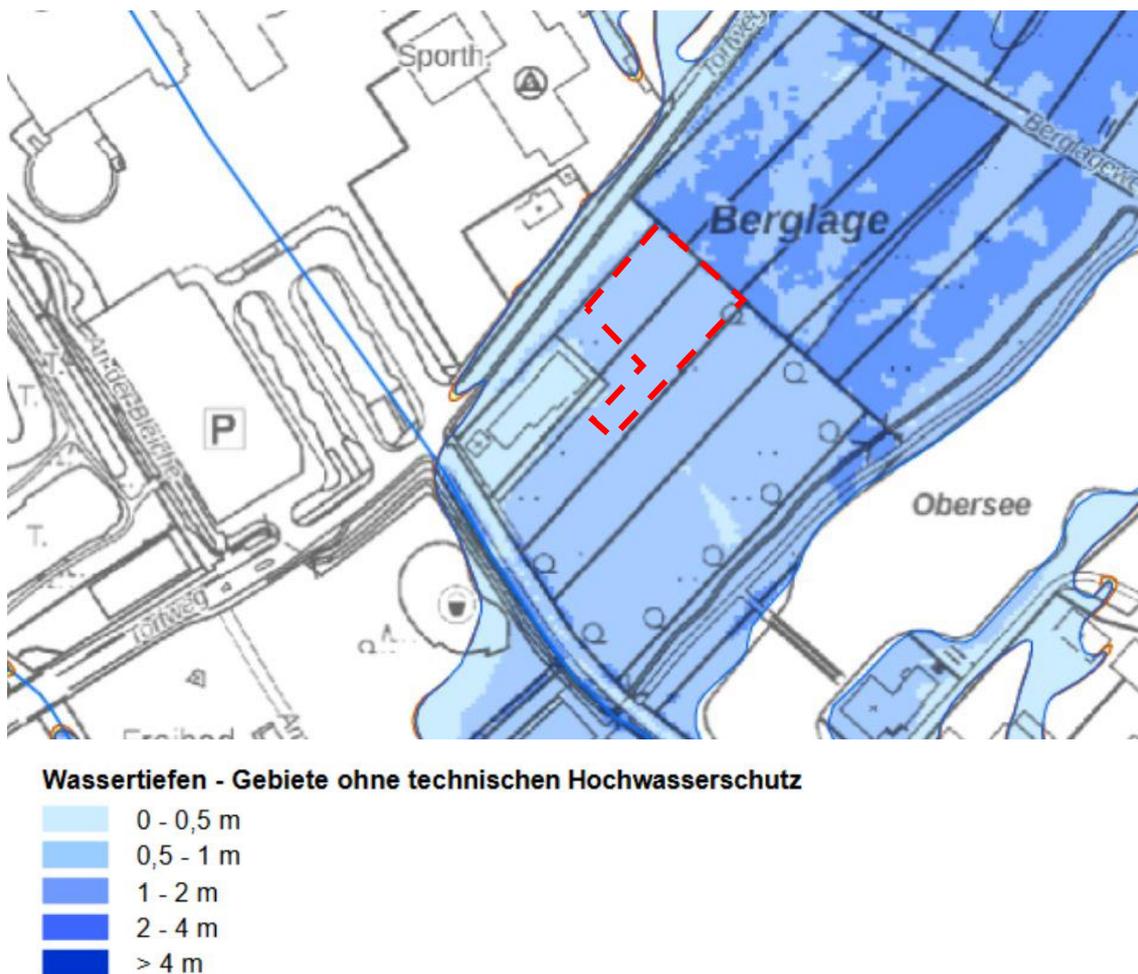


Abb. 5 Hochwassergefahrenkarte zu einem Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit (MUNV NRW 2022), Lage des Plangebiets (rote Strichlinie)

#### 4.4 Kumulierende Wirkungen und sonstige erhebliche Auswirkungen

Es sind keine kumulierenden Wirkungen mit anderen Planungen im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

#### 4.5 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Die Datengrundlage war ausreichend.

#### **4.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das BAUGESETZBUCH (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Unter Berücksichtigung des Ziels, einen zentrumsnahen Wohnmobilstellplatz zu schaffen, ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die die zu erwartenden Wirkungen auf die Schutzgüter mindern könnten.

## 5.0 Zusammenfassung

Die Stadt Rietberg plant die 112. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rietberg mit dem Ziel, die planerischen Voraussetzungen für einen zentrumsnahen Reisemobilstellplatz zu schaffen. Das Plangebiet liegt an der Straße „Torfweg“, östlich des Stadtzentrums von Rietberg. Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist für die Änderung eines Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens darzustellen. Der hiermit vorgelegte Umweltbericht ist Grundlage der behördlichen Umweltprüfung.

Das Plangebiet umfasst etwa eine Größe von 3.000 m<sup>2</sup> und befindet sich auf dem Schützenplatz der St. Hubertus Schützengilde. Der Geltungsbereich der 112. Flächennutzungsplanänderung liegt im Norden des Schützenplatzes. Die Änderung sieht vor, diese Fläche zukünftig als „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Wohnmobilstellplatz‘“ darzustellen.

Anhand der zu ermittelnden Bestandssituation im Untersuchungsgebiet konnten die Umweltauswirkungen des Vorhabens prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt werden. Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen untereinander geprüft worden:

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- kulturelles Erbe

In der folgenden Tabelle wird die Erheblichkeit der vorhabenbedingten Auswirkungen auf jedes Schutzgut gemäß der angewandten Bewertungsstufen „unerheblich“, „gering“, „mäßig“ oder „erheblich“ zusammengefasst. Die Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung der auf Bebauungsplanebene festzulegenden Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung für das Schutzgut Tiere, Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung für das Schutzgut Boden).

**Tab. 3 Zusammengefasste Einstufung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter**

Schutzgut		Einstufung der Beeinträchtigung
Mensch	Erholung	unerheblich
	Immissionen	unerheblich
Tiere		unerheblich
Pflanzen		unerheblich
biologische Vielfalt		unerheblich
Fläche		unerheblich
Boden		gering
Wasser	Grundwasser	unerheblich
	Oberflächenwasser	unerheblich
Klima und Luft		gering
Landschaft		unerheblich
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		unerheblich
Wechselwirkungen		keine, die gesondert hervorzuheben sind

Bei Betrachtung der Umweltauswirkungen wurde festgestellt, dass die Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das Vorhaben als unerheblich bis gering eingestuft werden. Im Umweltbericht wurde außerdem ausgeführt, dass sich das Plangebiet innerhalb einer Hochwassergefahrenezone (Kap. 4.3) befindet, was bei der Planung zu berücksichtigen ist.

Bielefeld, im Mai 2023



STEFAN HÖKE  
Landschaftsarchitekt | BDLA

## 6.0 Quellenverzeichnis

BAUGB (2017): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

BBodSchG (1998): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BBodSchV (1999): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, Hrsg. (2022): Internetportal TIM-online.  
<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (Zugriff am 29.09.2022)

BIMSchG (2013): Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

DIE BUNDESREGIERUNG, Hrsg. (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021. Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main.

GD NRW – GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN – LANDESBETRIEB, Hrsg. (2022): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. URL von WMS-Dienst: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> (Zugriff am 23.11.2022)

HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR, Hrgs. (2022): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 301 „Schützenplatz und Reisemobilstellplätze Teichwiesen“ der Stadt Rietberg – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Bielefeld.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Stand März 2008, Recklinghausen.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2022a): Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen. <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff am 23.11.2022)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2022b): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (Zugriff am 21.10.2022)

MUNLV NRW – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2007a): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen – Bodenfunktionen bewerten. Broschüre aus Januar 2007 (S. 14), Düsseldorf. [https://www.gd.nrw.de/zip/bo\\_schutzwuerdige-boeden-nrw.pdf](https://www.gd.nrw.de/zip/bo_schutzwuerdige-boeden-nrw.pdf)

MUNLV NRW – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2007b): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen – Bodenfunktionen bewerten. Broschüre aus Januar 2007 (S. 30), Düsseldorf. [https://www.gd.nrw.de/zip/bo\\_schutzwuerdige-boeden-nrw.pdf](https://www.gd.nrw.de/zip/bo_schutzwuerdige-boeden-nrw.pdf)

MUNV NRW – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2022): Fachinformationssystem elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in Nordrhein-Westfalen – ELWAS-WEB. <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml?jsessionid=28BA6F19BCC9323A1107E9E2A827FB82> (Zugriff am 11.10.2022)

STADT RIETBERG, Hrsg. (2016): Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg – Neufassung gemäß § 6 Abs. 6 BAUGB. Rietberg.

STADT RIETBERG, Hrsg. (1969): Bebauungsplan Nr.6 „Berglageweg – Teichwiesen“ der Stadt Rietberg, Rietberg.

TETRAEDER.COM GMBH, Hrsg. (2023): Denkmäler in NRW. <https://denkmal.nrw/> (Zugriff am 10.05.2023)

UVPG (2021): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

UVPVwV (1995): Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. September 1995.